

Winterbaden – Schlottern bloss die Badegäste, oder zittern auch die Badeanstalten vor grösseren Haftungsrisiken?

Neu ist es nicht mehr: Der Trend, auch im Winter im Freibad oder in natürlichen Gewässern zu baden, nimmt seit Jahren stetig zu. Freibäder werden daher vermehrt auch ausserhalb der klassischen Badesaison oder Badezeiten genutzt. Für die Betreiber von Badeanstalten stellen sich dabei neue (haftungsrechtliche) Fragen. Im vorliegenden Beitrag soll darauf eingegangen werden. Unternehmen und Privatpersonen tagtäglich ein und sucht nach einer möglichst passgenauen Lösung.

TEXT **DR. RAINER WEY** FOTO **ZVG**

Die Frage der Haftung eines Betreibers von Badeanstalten wurde bereits im VHF-GSK-Bulletin 03/2022, Seite 15 ff. thematisiert. Darauf kann verwiesen werden, sodass an dieser Stelle bloss eine kurze Darlegung der allgemeinen Haftungsgrundlagen vorgenommen wird: In der Regel schliessen Badegäste mit dem Betreiber der Badeanstalt einen Vertrag (so etwa, wenn für den Besuch eines Seebads Eintritt verlangt wird). Es ergeben sich daraus Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien (den Betreiber zum Beispiel treffen Schutzpflichten). Ausservertraglich sind insbesondere zwei mögliche Haftungsgrundlagen von Bedeutung: die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR und die Vertrauenshaftung. Badeanlagen gelten als Werk im juristischen Sinne. Gemäss Art. 58 OR haftet der Eigentümer einer Badeanlage für Schäden, die auf einen Mangel am Werk (z.B. fehlerhafte Anlage oder mangelhafter Unterhalt) zurückzuführen sind. Nach der Vertrauenshaftung wird für Schäden gehaftet, die durch treuwidrige Enttäuschung eines berechtigten Vertrauens entstehen, das eine Person in das Verhalten oder den Glauben einer anderen Person gesetzt hat. Ferner verpflichtet auch der allgemeine Gefahrensatz jeden Betreiber: Wer einen gefährlichen Zustand schafft, hat alles Zumutbare vorzukehren, um allfälligen Schaden zu verhindern.

Wie bereits im Artikel im VHF-GSK-Bulletin 03/2022, Seite 15 ff. dargelegt, kommt gerade im Bereich der Badeanlagen dem Gefahrensatz besondere Bedeutung zu, zumal die Rechtsprechung an Badeanlagen – und damit an deren Eigentümer – besonders strenge Sicherheitsanforderungen stellt. Es hielt fest, dass von Badeanlagen erhebliche Gefahren ausgehen können. Zwar hatten die Gerichte sich bisher in erster Linie mit dem Sommerbetrieb von Badeanstalten zu befassen. Aber es ist damit zu rechnen, dass die zunehmende Beliebtheit des Winterbadens leider auch Unfälle nach sich ziehen wird, mit welchen sich die Gerichte werden befassen müssen.

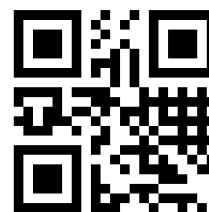
Pflichten in öffentlichen Bädern

Bei den nachfolgenden Ausführungen gehe ich davon aus, dass die fraglichen Badeanlagen in Betrieb (und nicht etwa über Winter stillgelegt sind) und dass die Badegäste Eintritt bezahlen, somit einen Vertrag mit dem Betreiber schliessen und folglich auch damit rechnen dürfen, von den üblichen Schutzmassnahmen in einer Badeanstalt profitieren zu dürfen. Im Winterbetrieb gelten dieselben Vorgaben, wie sie auch sonst gelten (auch hier kann auf den Artikel im VHF-GSK-Bulletin 03/2022, Seite 15 ff. verwiesen werden). Ein spezielles Augenmerk ist aber auf folgende Punkte zu legen:

- Aufgrund der tiefen Wassertemperatur kann die Gefahr eines plötzlichen Kälteschocks oder eines sogenannten Schwimmversagens bestehen, d.h. des Verlusts von Muskelkraft und Koordination

**Werden Sie Mitglied
im VHF oder
in der GSK,
und profitieren Sie
von unseren
Dienstleistungen.**

Als Mitglied können Sie auf gs@vhf-gsk.ch Fragen zu einem rechtlichen Thema stellen. Bei allgemeinem Interesse wird es in einem der nächsten Bulletins publiziert.



aufgrund des kalten Wassers. In diesen Fällen besteht unmittelbare Lebensgefahr! Besondere Vorsicht ist daher geboten, wenn Vorerkrankungen bestehen, etwa Herz-Kreislauf-Probleme oder Ähnliches. Schwangeren sowie Kindern unter 12 Jahren wird generell vom Winterbaden abgeraten. Den Badeanstalten ist zu empfehlen, gut sichtbare Hinweistafeln anzubringen, auf denen auf solche Gefahren aufmerksam gemacht wird.

- Es ist zu empfehlen, den Badegästen Auftriebshilfen zur Verfügung zu stellen (etwa Schwimmbojen), um die Gefährdung bei möglichen Komplikationen zu reduzieren.
- Die Badegäste sind an die Ein- und Ausstiegstellen zu verweisen, die möglichst einfach sind und möglichst gefahrlose Wassertiefen aufweisen. Der Körper soll sich auf diese Weise zunächst in seichtem Wasser an die niedrige Temperatur gewöhnen können.

*Wer einen gefährlichen
Zustand schafft,
hat alles Zumutbare
vorzukehren, um
allfälligen Schaden
zu verhindern.*

- Die Badeaufsicht ist darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Badegäste nicht zu lange im Wasser sind. Als Faustregel gilt: Die Wassertemperatur ergibt die maximale Aufenthaltsdauer im Wasser in Minuten. Bei 4°C also maximal vier Minuten. Dabei ist von der Badeaufsicht aber gewiss nicht zu verlangen, mit der Stoppuhr sämtliche Badegäste zu überwachen. Es geht vielmehr darum, die Badeaufsicht bezüglich der Badedauer in kaltem Wasser zu sensibilisieren und allenfalls über die Aufenthaltsdauer ebenfalls auf Hinweistafeln zu informieren.
- Weiter ist die Badeaufsicht den speziellen Temperaturen entsprechend auszurüsten, sodass eine Rettung auch bei tiefen Wassertemperaturen möglich ist. Denn im Falle einer Rettung hat auch die Badeaufsicht mit denselben Wetterbedingungen umzugehen wie die Badegäste. Darauf muss Rücksicht genommen und es müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden.



Dr. Rainer Wey, LL.M.
Chicago

Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt SAV Erbrecht
und Partner bei
Tschümperlin Lötscher
Schwarz AG in Luzern.

Er ist langjähriger Kenner
der Bäderbranche.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass die Anforderungen an Betreiber von Badeanstalten im Winter grundsätzlich dieselben sind wie im Sommer. Es ist jedoch den speziellen Witterungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Dabei ist wichtig, dass die Badegäste auf die Gefahren des Winterschwimmens hingewiesen werden und dass ihnen allenfalls Auftriebshilfen zur Verfügung gestellt werden. Zudem sind die Personen, die im Bad mit der Badeaufsicht betraut sind, über die Gefahren und Besonderheiten des Winterschwimmens aufzuklären, und sie sind selbst mit dem entsprechenden Equipment auszurüsten, das ihnen die Wasserrettung im kalten Wasser erlauben würde. ■

**SWISS
BAD
2026**
Bädertagung und Fachausstellung

Die Swiss Bad 2026
findet am
11./12. Nov. 2026
in Regensdorf statt.

www.swissbad-regensdorf.ch